

## **Postulat Portmann: Quartierfreundliches Kriens?**

**Eingang: 4. Juni 2018**

**Zuständiges Departement: Präsidualdepartement**

### **Antrag des Gemeinderates: Ablehnung**

#### **Begründung**

Der Vorstoss regt an, der Gemeindeordnung eine Verordnung anzubinden, in der sich der Gemeinderat zur Partizipation verpflichtet. Dem Postulanten schwebt gemäss den eingereichten Unterlagen eine Verordnung vor, die der Verfassung des Kantons Basel-Stadt angehängt ist. Die Verordnung verpflichtet den Regierungsrat zwar, die Bevölkerung in die Entscheidungen miteinzubeziehen, verlangt aber nicht eine prinzipielle flächendeckende Mitwirkung. Insofern handelt es sich um ein Signal an die Bevölkerung, sich zu informieren und zu beteiligen. Gegen ein solches Zeichen gibt es kaum etwas einzuwenden. Allerdings ist die Ausgangslage in der Stadt Basel grundsätzlich eine Andere, weil in der Verfassung ein Mitwirkungsrecht postuliert wurde, an das eine Verordnung angebunden werden kann (vgl. § 55 der Verfassung des Kantons Basel Stadt vom 23. Mai 2005). Die Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007 (Nr. 0111) sieht kein Mitwirkungsrecht der Quartiere in Belangen, die sie besonderes treffen, vor. Die in § 5 der Gemeindeordnung von Kriens vorgesehene Informationspflicht der Öffentlichkeit durch den Gemeinderat beinhaltet nicht das erwähnte Volksrecht der Quartiere zur Mitwirkung. Somit müsste die Gemeindeordnung dementsprechend geändert werden bzw. Ziff. 2 betreffend die Stimmberechtigten mit diesem Volksrecht ergänzt werden.

Der Gemeinderat empfiehlt die Ablehnung des Postulates insbesondere aus zwei Gründen:

1. Der Gemeinderat hat freiwillig und aus Überzeugung in den vergangenen Jahren die Partizipation im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen gepflegt und hochgehalten. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu ist deshalb nicht auf seiner politischen Agenda. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien diesbezüglich erwähnt:
  - Prozess „Wir sind Kriens“ (Zentrumsplanung)
  - Mitwirkungsanlass Bau- und Zonenreglement (BZR)
  - Mitwirkungsprozess Gesamtverkehrskonzept Kriens (GVKK)
  - Echoräume Südallee
  - Info Parlamente im Rahmen K5-Anlass vom 25. April 2018
  - Flyer LuzernSüd an alle Haushaltungen, April 2017
  - Infoanlässe für alle Vertiefungsgebiete
  - jährliche Gebietskonferenz LuzernSüd (öffentlich)
  - jährliches Gebietsmanagement-Apéro (Investoren)
  - jährlicher Anlass mit den Parlamentariern LuzernSüd
  - Internet, Newsletter, Artikel in Gemeinde-Zeitungen, Luzerner Zeitung, Fachpresse
  - Infocontainer auf Arealen und an Anlässen (z.B. Velofest 2017)

- Showroom LuzernSüd/SIA mit Modell 1:1000 von LuzernSüd
  - Führungen und Vorträge auf Anfrage
  - Auftritt LuzernSüd am Zentrumstag Kriens vom 28. Oktober 2017
  - Auftritt LuzernSüd an der HOGA 2012 in Horw
  - Auftritt LuzernSüd als Teil von LuzernPlus an der LUGA 2012 und 2016 in Luzern
  - Auftritt LuzernSüd und LuzernNord an der Eigenheimmesse 2012 in Luzern
  - Auftritt LuzernSüd und LuzernNord an der Messe Real Estate 2012 in Zürich
2. Eine Umsetzung des Sinn und Zwecks des Postulates, ein Recht auf Mitwirkung gesetzlich zu verankern, bedarf grundsätzlich einer Anpassung der Gemeindeordnung (Kompetenz Einwohnerrat und Stimmbevölkerung). Falls der Gemeinderat und der Einwohnerrat dies nach einer Prüfung der Vor- und Nachteile wünschen, könnte dies in einer nächsten Überarbeitung der Gemeindeordnung aufgenommen werden. Eine noch nicht mal sich in Kraft befindende Gemeindeordnung bereits wieder anzupassen, ist weder rechtlich, noch politisch sinnvoll.

Kriens, 11. Juli 2018